

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

1. Unter der Bezeichnung „Naturfreunde Schweiz, Sektion NATURicum“ (nachstehend Sektion genannt) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art.60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Die Sektion ist ein Glied der Naturfreunde Schweiz NFS (Landesverband) und untersteht den Bestimmungen ihrer Statuten und Reglemente sowie den Beschlüssen ihrer Organe.
3. Für Funktionsbezeichnungen wird nachstehend die männliche Form verwendet (z.B. Sektionspräsident).

Art. 2 Zweck

1. Die Sektion verfolgt die in den Statuten und im Leitbild der NFS festgelegten Ziele und Zwecke.
2. Die Naturfreunde sind Menschen, die sportlich, gesellschaftlich, kulturell und ökologisch interessiert sind und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung anstreben. Sie fördern die Freundschaft, das Erleben der Natur und die Erhaltung der natürlichen Lebenswelt.
3. Die Freude an der Bewegung, die sportliche Aktivität, die Gesundheitsförderung und der kulturelle Austausch sind zentrale Inhalte ihrer Tätigkeit.
4. Die Naturfreunde ermöglichen Begegnungen verschiedener Generationen aus allen sozialen und kulturellen Schichten. Sie sprechen auch gesellschaftlich Benachteiligte an.
5. Die Naturfreunde engagieren sich für eine nachhaltige Entwicklung von Natur und Umwelt.
6. Die Naturfreunde setzen sich für Toleranz, demokratische Werte und die Grundrechte von Mensch und Natur ein.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen.
2. Jedes Mitglied ist automatisch Mitglied der Naturfreunde Schweiz NFS.

Statuten

3. Spender und Gönner der Sektion, die nicht zugleich als NFS-Mitglieder gemeldet sind, haben keinerlei Vereinsrechte und dürfen in Publikationen, Korrespondenz usw. in keiner Weise als Mitglieder bezeichnet werden.

Art. 4 Beitrittsgesuch

1. Das Beitrittsgesuch muss dem Sektionsvorstand oder dem Landesverband in schriftlicher oder digitaler Form zugestellt werden. Mit dem Beitrittsgesuch anerkennt der Gesuchsteller vorbehaltlos die Statuten, das Leitbild und die Reglemente der Sektion und des Landesverbandes.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand im Rahmen des Mitgliederreglements und der Mitgliederkategorien des Landesverbandes. Der Sektionsvorstand ist befugt, in Zweifelsfällen Aufnahme Gesuche der Generalversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.
3. Aufnahme Gesuche können ohne Bekanntgabe des Grundes abgelehnt werden.
4. Der Vorstand ist besorgt, dass neu aufgenommene Mitglieder den Mitgliederausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Sektionsvorstand schriftlich oder elektronisch spätestens bis Ende Dezember des Laufjahres mitzuteilen.

Art. 6 Ausschluss

1. Mitglieder können aus wichtigen Gründen sofort ausgeschlossen werden durch
 - a) den Sektionsvorstand, z.B. bei Nichtbezahlen des Beitrages
 - b) die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit
 - c) den Vorstand des Landesverbandes
2. Mitglieder können innert 60 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses bei der Schiedsstelle der Naturfreunde Schweiz NFS Rekurs erheben.

3. Organe

Art. 7 Organisation der Sektion

1. Die Organe der Sektion sind:
 - a. Generalversammlung
 - b. Mitgliederversammlung
 - c. Sektionsvorstand
 - d. Revisoren
2. Für besondere Zwecke können durch Beschluss der Generalversammlung Unter- und Fachgruppen gebildet werden. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch Beschlüsse der Generalversammlung bestimmt. Solche Unter- und Fachgruppen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.
3. Bei Programmen, Ausschreibungen und allen übrigen Veröffentlichungen der Sektion oder ihrer Unter- und Fachgruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich um eine Unternehmung der Naturfreunde Sektion NATURicum handelt.

Art. 8 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird unter Nennung der Geschäfte vom Vorstand mindestens vier Wochen zum Voraus schriftlich oder elektronisch einberufen.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte, schriftlich oder elektronisch verlangt wird.
3. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand (an die Adresse des Sektionspräsidenten) schriftlich oder elektronisch und begründet mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 9 Stimmberechtigung und Abstimmung an der Generalversammlung

1. An der Generalversammlung sind alle volljährigen Sektionsmitglieder stimm- und wahlberechtigt.
2. Die Generalversammlung wird durch den Sektionspräsidenten oder den Vizepräsidenten, im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung geleitet.

Statuten

3. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet der Vorsitzende.

Art. 10 Generalversammlung Geschäfte

Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a. Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste.
Die Stimmenzähler amten zugleich als Protokollprüfer.
- b. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung auf Antrag der Protokollprüfer.
- c. Abnahme des Jahresberichtes des Sektionspräsidenten, des Tourenverantwortlichen sowie der Unter- und Fachgruppen.
- d. Abnahme der Jahresrechnung der Sektionskasse auf Empfehlung der Revisoren.
- e. Entlastung des Vorstandes.
- f. Annahme des Budgets für das folgende Vereinsjahr.
- g. Festlegen der Mitgliederbeiträge (Anteil Sektionsbeitrag).
- h. Wahlen
des Präsidenten,
des Sektionskassiers,
des Tourenverantwortlichen,
der übrigen Vorstandsmitglieder,
der Revisoren,
der Verantwortlichen von Unter- und Fachgruppen.
Präsident, Sektionskassier und Tourenverantwortlicher werden einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in globo gewählt und konstituieren sich innerhalb des Vorstandes selbst. Neue Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.
- i. Statutenänderungen.
- j. Erlass von Bestimmungen und Reglementen über Aufgaben und Kompetenzen der Unter- und Fachgruppen.
- k. Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Statuten

- l. Beitritt zu anderen Organisationen, Verbänden, Zweckgenossenschaften und dergleichen.
- m. Auflösung des Vereins.

Art. 11 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie dienen der Erreichung des Vereinszweckes und der Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Die jeweils anwesenden Mitglieder können mit einfachem Mehr über laufende Geschäfte beschliessen.

Art. 12 Vorstand Konstituierung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hinsichtlich Abstimmungsverfahren und Stimmgleichheit gelten sinngemäss die in Art.9.4 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 13 Vorstand Sitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den Sektionspräsidenten oder seine Stellvertretung mindestens 10 Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Art. 14 Vorstand Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere:

- a) Führen der Sektion und Vertretung nach aussen
- b) Planung und Koordination der Vereinstätigkeit
- c) Finanzplanung und Rechnungsführung der Sektion
- d) Umsetzung und Ausführung von Beschlüssen der Sektionsorgane
- e) Überwachung des Ausbildungsstandes der Tourenleitenden.
- f) Aufnahme von Neumitgliedern
- g) Einzug der Mitgliederbeiträge, vorbehältlich anderslautender Bestimmungen der NFS
- h) Wahl der Delegierten für den Stadt-, Kantonal- und Landesverband

Art. 15 Vorstand Unterschriften und Kompetenzen

1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen der Sektionspräsident oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Falls mehrere Familienmitglieder in den Vorstand gewählt werden, sind sie zusammen nicht unterschriftsberechtigt. Der Kassier hat im Rahmen des Budgets Einzelunterschrift.
2. Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz für einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets von CHF 500.00.

Art. 16 Revisoren Wahl, Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Generalversammlung wählt drei Revisoren für jeweils drei Jahre mit folgenden aufeinanderfolgenden Funktionen: Ersatzrevisor, Revisor, Hauptrevisor.
Eine Amtsperiode dauert ein Jahr. Nach einer Amtsperiode wechseln die Mitglieder in die nächste Revisorenposition. In der Regel scheidet der Hauptrevisor aus und an seine Stelle tritt der Revisor. Eine Wiederwahl des Hauptrevisors als Ersatzrevisor ist möglich. Gewählte Mitglieder können in globo bestätigt werden. Ersatz- und neue Revisoren sind einzeln zu wählen. Neuwahlen sind an jeder Generalversammlung möglich.
2. Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnung der Sektion. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht über die Prüfungsergebnisse.
3. Die Revisoren sind befugt, jederzeit in die Geschäfte des Vorstandes Einblick zu nehmen und beim Kassier unangemeldet Kassarevisionen vorzunehmen.

4. Finanzen

Art. 17 Mitgliederbeiträge und andere Einnahmen

1. Zur Bestreitung ihrer Auslagen kann die Sektion Beiträge erheben, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Dabei sind die Beiträge an übergeordnete Organisationen angemessen zu berücksichtigen.
2. Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen.
3. Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.

5. Weitere Bestimmungen

Art. 18 Protokollführung, Geschäftsjahr

1. Die Beschlüsse der Organe (inkl. Unter- und Fachgruppen) müssen protokolliert und in mindestens einer Auflage zu Papier archiviert werden.
2. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

Art. 19 Beschwerden

Jedes Sektionsmitglied hat das Recht, gegen Beschlüsse von Organen der Sektion und deren übergeordneten Organisationen bei der Schiedsstelle der NFS Beschwerde einzureichen. Näheres regelt das Rekurs- und Beschwerdereglement des Landesverbandes.

Art. 20 Auflösung der Sektion

1. Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
2. Nach der Deckung aller Verbindlichkeiten der aufgelösten Sektion geht das verbleibende Vermögen an den Landesverband oder gemäss Beschluss der Versammlung an eine andere Sektion oder Organisation der Naturfreunde.

Art. 21 Genehmigung

1. Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15. April 2015 gutgeheissen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Landesverband in Kraft.
2. Die Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert oder ersetzt werden. Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Landesverband NFS.
3. Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen hinfällig.

Sektion NATURicum Zürich

Statuten



Naturfreunde Schweiz

Zürich, 15. April 2015

Sektion NATURicum

Präsident:

Aktuarin:

Naturfreunde Schweiz

Der Vorstand: